

## **Beschlußempfehlung und Bericht**

**des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
(10. Ausschuß)**

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung  
— Drucksache 12/2154 —**

### **Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Saatgutverkehrsgesetzes**

#### **A. Problem**

Zur Umsetzung von EG-Vorschriften soll das Gesetz in den betroffenen Textteilen überarbeitet und neu gefaßt werden.

Mit Blick auf die Vollendung des Binnenmarktes ist auch die Anpassung saatgutverkehrsrechtlicher Bestimmungen vorzunehmen. Analog zum Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Sortenschutzgesetzes ist die bisherige Vorschrift über den Sitz eines Verfahrensvertreters zu ändern. Die aufgrund der besonderen Problematik der ehemals zwei deutschen Staaten verwendeten Umschreibungen für „Inland“ und „Ausland“ sollen ersetzt werden.

#### **B. Lösung**

Die zu ändernden Textpassagen werden redaktionell überarbeitet und zum Teil neu gefaßt.

**Einstimmigkeit im Ausschuß**

#### **C. Alternativen**

Keine

#### **D. Kosten**

Keine

**Beschlußempfehlung**

Der Bundestag wolle beschließen,  
den Gesetzentwurf — Drucksache 12/2154 — unverändert anzu-  
nehmen.

Bonn, den 29. April 1992

**Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten****Siegfried Hornung**

Vorsitzender

**Karl-Heinz Schröter**

Berichterstatte

## Bericht des Abgeordneten Karl-Heinz Schröter

### 1. Beratungsgang

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 85. Sitzung am 19. März 1992 den Gesetzentwurf der Bundesregierung — Drucksache 12/2154 — in erster Lesung beraten und dem Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zur federführenden und alleinigen Beratung überwiesen.

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat den Gesetzentwurf — Drucksache 12/2154 — in seiner 35. Sitzung am 29. April 1992 beraten.

### 2. Inhalt der Vorlage

Der Gesetzentwurf enthält Regelungen zur Anpassung an die EG-Vorschriften, die bis zum 30. Juni 1992 in nationales Recht umgesetzt werden müssen, um den Gegebenheiten im künftigen Binnenmarkt Rechnung zu tragen.

Der Entwurf sieht ferner vor, daß im Saatgutverkehrsgesetz wie auch im Sortenschutzgesetz die Festschrei-

bung von Gebührenhöchstsätzen für Amtshandlungen des Bundessortenamtes künftig nicht mehr durch Gesetz erfolgt, um eine sachgerechte und zeitnahe Gebührenanpassung an die allgemeine Kostenentwicklung zu ermöglichen.

Daneben wird eine Vielzahl meist redaktioneller Änderungen vorgeschlagen, die der vollzogenen deutschen Einheit Rechnung tragen, den Wortlaut an denjenigen des Sortenschutzgesetzes nach der am 8. April 1992 in Kraft getretenen Änderung anpassen, die Definition des Verbandsstaates präziser fassen sowie inzwischen vollzogene Vorschriften aufheben.

### 3. Beratung im 10. Ausschuß

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat sich in seiner 35. Sitzung am 29. April 1992 den Begründungen der Bundesregierung zu dem Gesetzentwurf — Drucksache 12/2154 — angeschlossen und diesen — bei Abwesenheit der Gruppe der PDS/Linke Liste — einstimmig angenommen.

Bonn, den 29. April 1992

**Karl-Heinz Schröter**

Berichterstatler

